

**Transportscheine für Frischgemüse.**

Die bisher beim freien Gemüsehandel gemachten Erfahrungen lassen, wie eine amtliche Mitteilung besagt, eine geordnete Bewirtschaftung des für die Allgemeinversorgung un-  
gemein wichtigen Spätgemüses um so notwendiger erscheinen, als zu befürchten ist, daß, abgesehen von unbegründeten Preis-  
steigerungen, allzuleicht ein Mißverhältnis zwischen der Ver-  
sorgung der Verbraucher und der Verwertungsindustrie ein-  
treten könnte. Um nun eine den Bedürfnissen beider ange-  
messene Versorgung zu sichern, beabsichtigt das Amt für Volks-  
ernährung in den Haupterzeugungsländern die geordnete Auf-  
führung des Feldgemüses durchzuführen. Als Ergänzung  
dieser Maßnahme ist eine Neuregelung der Vorschriften  
über die Transportscheinplicht bei der Versendung  
von Frischgemüse unerlässlich. Durch eine im morgigen  
Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangende Verordnung  
des Amtes für Volksernährung wird der Transportscheinzwang  
für eine Reihe von Gemüsearten teils neu ein-  
geführt, teils verschärft, indem nunmehr Mengen  
von 20 Kilogramm (brutto) aufwärts dem  
Transportscheinzwang unterworfen werden. Für  
die verhältnismäßig ausgiebigen Sorten — Knoblauch  
und Zwiebel — wird der Transportscheinzwang ohne  
Rücksicht auf die Menge festgesetzt, zumal diese Ge-  
müsesorten voraussichtlich nicht in ausreichendem Maße zur  
Verfügung stehen werden. Die Transportscheine werden von der  
Gemüse-Obst-Stelle des Amtes für Volksernährung oder von  
deren Landesstellen ausgestellt. Bei Versendung kleiner Ge-  
wichtsmengen durch und an Private wird weitestgehendes Ent-  
gegenkommen geübt werden.

Durch eine weitere, gleichfalls morgen zur Verlautbarung  
gelangende Verordnung des Amtes für Volksernährung wird  
das Verbot der Verarbeitung von Frisch-  
gemüse zu Dauerware aufgehoben; die Er-  
zeugung von Dauergemüse bleibt jedoch wie im Vorjahre an die  
Bewilligung der Gemüse-Obst-Stelle des  
Amtes für Volksernährung gebunden.